

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma G&O

## 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für aktuelle und zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen der G & O sunsolutions GmbH (nachfolgend «G&O») und ihren Kunden, mit welchen sie ein Vertragsverhältnis eingeht. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der G&O erfolgen auf der Basis dieser AGB. Bei sich widersprechenden Regelungen in diesen AGB und im Hauptauftrag geht die von den Parteien vereinbarte Regelung im Hauptauftrag vor.

## 2. Angebote

Offerten von G&O sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Vertragsinhalt werden die in der beidseitig unterzeichneten Auftragsbestätigung genannten Leistungen und Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Angebote der G&O beziehen sich auf die der G&O bekannten Anforderungen bezüglich der spezifizierten Mengen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Nachträgliche Änderungen bei Mengen und/oder Anforderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von G&O und berechnen sich auf den vereinbarten Gesamtpreis entsprechend anzupassen.

Falls sich die Komponenten und/oder die Preise der Zulieferer für das bestellte Material und/oder die bestellten Komponenten nach Zustellung der Offerte an den Kunden oder nach Vertragsabschluss ändern, ist G&O berechtigt, ihre Offerte bzw. den vereinbarten Werkpreis entsprechend anzupassen.

## 3. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss (Hauptauftrag) kommt mit beidseitiger Unterzeichnung der Auftragsbestätigung zustande.

## 4. Preise & Zahlungsbedingungen

Wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes erwähnt ist, sind die Preise in Schweizer Franken (CHF) zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt.) zu verstehen.

Ein Rückbehalt von Zahlungen durch den Kunden ist in keinem Fall zulässig. Sämtliche Bestandteile der Anlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises im Eigentum von G&O. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszins von 5% p. a. geschuldet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## 5. Liefer- und Leistungsumfang

Liefertermine werden in Absprache mit dem Kunden vereinbart. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der G&O die Lieferung vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. durch Streik, behördliche Anordnungen, Umweltkatastrophen, Pandemien, kriegerischen Ereignissen, usw.) hat die G&O auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten und übernimmt in diesen Fällen keine Haftung für die verzögerte Lieferung und Fertigstellung ihres Werkes. Bei einer nicht durch die G&O verschuldeten Verzögerungen wird die Lieferfrist entsprechend verlängert. Die in der Auftragsbestätigung der G&O enthaltenen Leistungen sowie die nachträglichen Änderungen gemäss Ziff. 2 hiervor definieren den Leistungsumfang und den Preis bzw. Werklohn.

## 6. Ertragsprognosen

Ertragsprognosen von Solarsystemen basieren auf Simulationsprogrammen und Datenbanken. Differenzen zwischen den effektiven Ertragswerten und den simulierten Ertragswerten können sich ergeben. Die G&O lehnt jegliche Forderungen für bestehende Differenzen zwischen den Simulationswerten und den effektiven Ertragswerten der erstellten PV-Anlage ab. Gleiches gilt für die Eruierung von Eigenverbrauchsanteilen, Autarkiequoten und dergleichen.

## 7. Förderbeiträge und Bewilligungen

In einigen Kantonen kann die Investition bis zu 100% vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Es ist wichtig, dass dies bei der Steuerbehörde abgeklärt wird. Die Verantwortung dafür liegt beim Kunden.

Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. Einmalvergütung EIV, kantonale und kommunale Förderbeiträge, usw.) ein Bestandteil des Lieferumfangs ist, tritt G&O als Vertreter des Kunden auf, um die notwendigen Anmeldeverfahren zu begleiten und auszuführen. G&O übernimmt keine Garantie, dass die Förderbeiträge vergütet oder ausbezahlt werden und/oder dass die Bewilligungsverfahren durch die Behörden genehmigt werden. Allfällige damit zusammenhängende Gebühren Dritter gehen zu Lasten des Kunden.

Änderungen der Vergütungen, der Einspeisetarife sowie des effektiven Eigenverbrauchs sind jederzeit möglich. Die G&O übernimmt hierfür keine Gewährleistung. Der Kunde trägt seinerseits die alleinige Verantwortung, dass das Dach zur Montage einer Anlage zugelassen und zu Montagebeginn in einwandfreiem Zustand ist. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung mit der G&O handelt es sich bei diesen statischen Abklärungen um eine bauseitige Leistung, d.h. der Kunde ist für entsprechende Abklärungen mit einem Bauingenieur selbst verantwortlich und er trägt die sich daraus ergebenden Kosten und Risiken.

## **8. Montage**

Bei Mitarbeit des Kunden oder seiner Hilfspersonen wird ein Betrag pro Stunde oder ein Pauschalabzug vereinbart, welcher dem Kunden an Zahlung statt an den Werklohn der G&O angerechnet wird. Voraussetzung für die Mitarbeit des Kunden und/oder seiner Hilfsperson ist die Fähigkeit dieser Personen, Arbeiten auf Weisung von Mitarbeitern der G&O hin fachgerecht und zuverlässig vorzunehmen. Die Mitarbeit des Kunden und/oder seiner Hilfspersonen begründet kein arbeitsrechtliches Verhältnis mit G&O. Der Kunde und seine Hilfspersonen müssen vor Arbeitsbeginn eine für den Zeitraum der Arbeiten gültige Unfallversicherungspolice vorweisen und in der Lage sein, Arbeiten auch auf Dächern mit der nötigen Vorsicht und Sorgfalt auszuführen.

G&O lehnt jede Haftung bei Verletzungen und Unfällen des mitarbeitenden Kunden und/oder seiner Hilfspersonen ausdrücklich ab. Somit erfolgt die Mitarbeit des Kunden und von dessen Hilfspersonen auf eigene Verantwortung und Gefahr des Kunden.

## **9. Gewährleistung**

Die G&O tritt dem Kunden mit der Übergabe der Solaranlage sämtliche Garantieansprüche gegenüber den Herstellern der Komponenten (z.B. für Solarmodule, Wechselrichter, Batteriespeicher, Datenlogger und Zusatzgeräte) ab.

Die G&O händigt dem Kunden die Herstellergarantien aus. Mögliche Ansprüche aus solchen Herstellergarantien sind vom Kunden rechtzeitig direkt dem Hersteller zu melden. Für die gelieferten Produkte gelten die entsprechenden Garantiebedingungen und Fristen des Herstellers. Während der Gewährleistungsfrist der G&O (5 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage) unterstützt die G&O den Kunden auf Anfrage bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber den Herstellern.

In Fällen, in welchen der Kunde Herstellergarantien geltend machen kann oder bei rechtzeitiger Meldung hätte geltend machen können, ist jegliche Gewährleistung der G&O ausgeschlossen.

Der Kunde hat die Anlage sofort nach Anzeige der Fertigstellung des Werkes seitens G&O zu prüfen. Mängel sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss der Montage zu rügen. Bei verdeckten Mängeln muss die Mängelanzeige während der Gewährleistungsfrist unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis des Mangels an die G&O erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge sind sämtliche Gewährleistungsrechte des Kunden verwirkt. Gewährleistungsansprüche verjähren nach 5 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage. Bei fristgerecht gerügten Mängeln wird G&O nach ihrer Wahl den Mangel beheben oder Ersatzprodukte montieren. Falls die G&O den Mangel nicht mit verhältnismässigem Aufwand vollständig beheben kann bzw. nicht innert 3 Monaten seit der Rüge vollständig behoben hat, hat der Kunde Anspruch auf eine entsprechende Preisminderung. Weitere Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind:

- Minderwert infolge natürlicher Abnutzung;
- Schäden infolge unsachgemässer Behandlung übermässiger Beanspruchung, Anbringung von nicht genehmigten Zusatzgeräten, des Einsatzes nicht geeigneter Betriebsmittel oder eine Nichtbeachtung von Betriebsanleitungen und
- Schäden, die bei Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden selbst oder durch von der G&O nicht beauftragte Dritte entstehen.

Die G&O haftet nicht für Wasserschäden, welche bei der Montage entstehen könnten. Zudem hat Sie keine Zusicherungen betreffend die allfälligen negativen Faktoren (Empfindlichkeitsstörung, elektromagnetische Einflüsse, usw.) gemacht und übernimmt daher diesbezüglich auch keine Haftung. Die G&O haftet zudem ausschliesslich für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.

#### **10. Blitzschutz**

Der Kunde hat für den vorschriftsgemässen und funktionierenden Blitzschutz zu sorgen. Atteste, Leitwerte und sämtlich relevanten Mess- und Prüfgrössen sind durch den Kunden bereit zu stellen.

#### **11. Versicherung/Gebäudeversicherung**

Die Photovoltaikanlage ist Bestandteil des Gebäudes und muss der Gebäudeversicherung angemeldet werden bzw. muss hierfür eine Versicherung abgeschlossen werden. Die ausreichende Versicherung der Anlage ist Sache und Verantwortung des Kunden.

#### **12. Sicherheitsvorschriften**

Der Kunde ist verpflichtet, G&O über bestehende verdeckte Leitungen, asbesthaltige Materialien und andere umweltbelastende Stoffe rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu informieren. Kommt der Kunde dieser Informationspflicht nicht nach, ist G&O von jeder Haftung für Schäden und Folgeschäden befreit. Für allfällig daraus resultierenden Gesundheitsschäden von Mitarbeitern und Hilfspersonen der G&O oder von Dritten haftet der Kunde.

Ist G&O nicht als Generalunternehmer (nachfolgend «GU») beauftragt und werden für die Erstellung des Werkes erforderliche Arbeiten aus anderen Arbeitsgattungen wie Elektriker, Gerüstbau, Spengler, Holzbau, usw. nicht mit den durch G&O vorgeschlagenen Partnern ausgeführt, muss der Kunde sicherstellen, dass die von ihm Beauftragten die nötigen Fachkenntnisse, Konzessionen, Bewilligungen sowie Vorschriften, Regeln der Technik und Vorgaben der SUVA einhalten und/oder erbringen können und während der Bauzeit auch tatsächlich einhalten und/oder erbringen.

#### **13. Schneerutsch**

Die G&O weist den Kunden darauf hin, dass er Massnahmen gegen Schneerutsch treffen muss. Mit oder ohne Schneefangsystem lehnt G&O jegliche Haftung für Folgeschäden ab.

#### **14. Optik / Reflektion**

Die Optik der Anlage sowie der einzelnen Module, Zellen und Komponenten können sich unterscheiden bzw. im Laufe der Zeit verändern. Die G&O übernimmt hierfür keine Gewährleistung. Die G&O lehnt sämtliche Forderungen, Einsprachen, Reklamationen, die Übernahme von Rückbaukosten und dergleichen bei Streitigkeiten aufgrund von Lichtreflektionen der Anlage ab.

#### **15. Werbezwecke**

Bildmaterial und Leistungsangaben der Anlage darf G&O für eigene Werbezwecke verwenden. Will dies der Kunde nicht, muss er dies G&O bei Vertragsabschluss schriftlich mitteilen. Eine spätere Mitteilung der Nichteinwilligung hat keine rückwirkende Geltung, sondern hat nur für zukünftige Werbemassnahmen von G&O Geltung.

#### **16. Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an der im Vertrag genannten Ware geht erst mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Die G&O ist berechtigt, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes auf Kosten des Kunden in den öffentlichen Registern vorzunehmen.

Stand September 2022